

23. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen vom 29.05.2020

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen am 12.05.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende 23. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte

- (1) Gemäß § 27 Absatz 12 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird ein Integrationsausschuss gebildet.
- (2) Der Integrationsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern. 9 Mitglieder werden nach den Regeln des § 27 GO NRW gewählt, 8 Mitglieder werden vom Rat bestellt.
- (3) Wahltag ist gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW der Tag der Kommunalwahl.

Artikel II

Die 23. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 23. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 29.5.20


Dieter Spürck
Bürgermeister